

## Deckblatt zum Überlassungsvertrag

<b>Arbeitgeber</b>		<b>Fahrrad/E-Bike</b>																												
Firmencode	ZM75 / 126770	Typ	<input type="checkbox"/> Fahrrad																											
Firma	Testfirma Österreich GmbH	<input checked="" type="checkbox"/> E-Bike/Pedelec (bis 25 km/h)																												
Straße/Nr.	Teststraße	Marke	Haibike																											
PLZ/Ort	6020 Innsbruck	Modell	Sduro																											
		Farbe	Rot, Schwarz																											
		Rahmengröße	L																											
		Rahmennummer (falls vorhanden)																												
		Akku-Nr. (falls vorhanden)																												
		Zubehör	Display, Schloss, Reifen, Gepäcktaschen																											
<b>Mitarbeiter/in</b>		<b>Anhänger</b>																												
Vor-/Nachname	Musterin TEST	<input type="checkbox"/> Anhänger wird mitgeleast																												
Straße/Nr.	Grabenweg 68	Anhänger Marke/Modell																												
PLZ/Ort	6020 Innsbruck	<b>Schloss</b>	Ein Markenschloss muss zwingend mitgeleast werden																											
Telefon	05571-30260	Art des Schlosses	Kettenschloss																											
E-Mail	info@bikeleasing.at	Schloss Marke/Modell	ABUS																											
Personalnummer	0																													
Kostenstelle	0																													
Bikeleasing-Nutzer-ID	JMX9-1GC6																													
<b>Lieferant</b>																														
Fachhändlercode	KNLC / KNLC																													
Fachhändler	Testhändler Österreich																													
Straße/Nr.	Teststraße																													
PLZ/Ort	6020 Innsbruck																													
<table border="1"> <tr> <td>Kaufpreis (inkl. Zubehör)</td> <td>2.699,00</td> <td>EUR (inkl. MwSt.)</td> </tr> <tr> <td>Unverbindliche Preisempfehlung Rad inkl. Zubehör</td> <td>2.699,00</td> <td>EUR/Monat</td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeberanteil an Leasingrate</td> <td>0,00</td> <td>EUR/Monat</td> </tr> <tr> <td>Laufzeit</td> <td>48</td> <td>Monate</td> </tr> <tr> <td><b>Gehaltsumwandlung</b></td> <td>62,48</td> <td><b>EUR/Monat</b> (wird vom Bruttogehalt einbehalten)</td> </tr> </table>		Kaufpreis (inkl. Zubehör)	2.699,00	EUR (inkl. MwSt.)	Unverbindliche Preisempfehlung Rad inkl. Zubehör	2.699,00	EUR/Monat	Arbeitgeberanteil an Leasingrate	0,00	EUR/Monat	Laufzeit	48	Monate	<b>Gehaltsumwandlung</b>	62,48	<b>EUR/Monat</b> (wird vom Bruttogehalt einbehalten)	<table border="1"> <tr> <td><b>Versicherungs- und Servicepakete:</b></td> <td colspan="2">1. &amp; 3.</td> </tr> <tr> <td><b>1. Bikeleasing-Komfort-Versicherung</b></td> <td>Arbeitgeber gezahlt durch</td> <td>7,90 EUR</td> </tr> <tr> <td><b>2. Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung</b></td> <td></td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td><b>3. Bikeleasing-Inspektionspaket</b></td> <td>Arbeitnehmer gezahlt durch</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> </table>		<b>Versicherungs- und Servicepakete:</b>	1. & 3.		<b>1. Bikeleasing-Komfort-Versicherung</b>	Arbeitgeber gezahlt durch	7,90 EUR	<b>2. Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung</b>		EUR	<b>3. Bikeleasing-Inspektionspaket</b>	Arbeitnehmer gezahlt durch	4,00 EUR
Kaufpreis (inkl. Zubehör)	2.699,00	EUR (inkl. MwSt.)																												
Unverbindliche Preisempfehlung Rad inkl. Zubehör	2.699,00	EUR/Monat																												
Arbeitgeberanteil an Leasingrate	0,00	EUR/Monat																												
Laufzeit	48	Monate																												
<b>Gehaltsumwandlung</b>	62,48	<b>EUR/Monat</b> (wird vom Bruttogehalt einbehalten)																												
<b>Versicherungs- und Servicepakete:</b>	1. & 3.																													
<b>1. Bikeleasing-Komfort-Versicherung</b>	Arbeitgeber gezahlt durch	7,90 EUR																												
<b>2. Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung</b>		EUR																												
<b>3. Bikeleasing-Inspektionspaket</b>	Arbeitnehmer gezahlt durch	4,00 EUR																												

MUSTER

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Deckblattes zum Überlassungsvertrag inkl. der Anlage 1 Überlassungsvertrag und akzeptiere diese Dokumente.

Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber	Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter
------------	--------------------------	------------	--------------------------

DOC044

Stand 01 / 2023



**Ergänzung zum Dienstvertrag:  
Vereinbarung über die Überlassung eines Dienstrades  
im Wege einer Bezugsumwandlung  
(Überlassungsvertrag)**

abgeschlossen zwischen der am Deckblatt angeführten Mitarbeiter/in (im Folgenden Arbeitnehmer genannt) und dem am Deckblatt angeführten Arbeitgeber (im Folgenden Dienstgeber genannt).

---

*Im Nachfolgenden wird, ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, nur die männliche Form verwendet. Darin sind alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen und angesprochen.*

---

### **1. Präambel**

- (1) Die vorliegende Nutzungsvereinbarung ist eine Ergänzung des Dienstvertrages und regelt die Überlassung eines Dienstrades durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer sowie eine damit zusammenhängende Bezugsumwandlung.
- (2) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer für 48 Monate (im Regelfall) das am *Deckblatt* beschriebene Fahrrad als Dienstrad sowohl zur betrieblichen Nutzung als auch zur Privatnutzung.
- (3) Der Arbeitgeber leaset das Dienstrad von einer Leasinggesellschaft und überweist die monatliche Leasingrate an die Leasinggesellschaft.
- (4) Finanziert wird die monatliche Leasingrate (inkl Mehrwertsteuer) durch Bezugsumwandlung, indem der Bruttobezug des Arbeitnehmers im Ausmaß der monatlichen Leasingrate reduziert wird.
- (5) Das Dienstrad befindet sich während der Überlassung im Eigentum der Leasinggesellschaft (**nicht im Eigentum des Arbeitnehmers**) und kann am Ende der Überlassung durch den Arbeitnehmer käuflich erworben oder retourniert werden.
- (6) Die Weisungsbefugnis über das Dienstrad liegt während der gesamten Leasingdauer beim Arbeitgeber.
- (7) Als Hilfestellung für die Abwicklung dient die BIKELEASING-APP. Hierüber kann auch das Dienstrad verwaltet und Versicherungsschäden abgewickelt werden. Das Händlernetzwerk ist auf der Internetpräsenz von Bikeleasing unter [www.bikeleasing.at/partnerhaendler](http://www.bikeleasing.at/partnerhaendler) und in der kostenfreien BIKELEASING-APP unter dem Reiter Händler-suche aufgezeigt.

### **2. Beginn, Dauer und Ende der Überlassung**

- (1) Die Überlassung des Dienstrades beginnt mit Übernahme des Dienstrades und endet entsprechend der Leasinglaufzeit, 48 Monate nach dem auf den Tag der Übernahme des Dienstrades durch den Arbeitnehmer folgenden Monatsersten (=Laufzeit der Nutzungsvereinbarung). Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- (2) Wird das Dienstverhältnis während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung aufgelöst oder verliert der Arbeitnehmer den Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, endet auch die gegenständliche Nutzungsvereinbarung vorzeitig. Abweichend dazu kann im beiderseitigen Einvernehmen die Nutzungsvereinbarung gegen private Fortzahlung der Leasingraten sinngemäß fortgeführt werden (bspw. Winterfreistellung).
- (3) Bei bestehendem Dienstverhältnis ist eine Kündigung (einseitige Auflösung) der Nutzungsvereinbarung ausgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsvereinbarung ist aber im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsvereinbarung hat der Arbeitnehmer die Wahl, das Dienstrad zurückzugeben (direkt an den Händler), zu einem von der Leasinggesellschaft festgelegten Preis (Ablöswert) zu kaufen oder gegen private Fortzahlung der Leasingraten weiter zu nutzen.

### **3. Bezugsumwandlung**

- (1) In entsprechender Abänderung des bestehenden Dienstvertrages entscheidet sich der Arbeitnehmer freiwillig, aus seinem Anspruch des laufenden Arbeitsentgeltes monatlich einen Teilbetrag in Höhe der zuvor genannten Gesamtrate in einen Anspruch auf Nutzung eines Fahrzeugs umzuwandeln.
- (2) Hierzu willigt der Arbeitnehmer ein, dass der laufende monatliche Bruttobezug um den am *Deckblatt* unter „Gehaltsumwandlung EUR/Monat“ angegebenen Betrag reduziert wird (=Bezugsumwandlung).
- (3) Die Bezugsumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und endet nach der auf dem Deckblatt angegebenen Laufzeit.
- (4) Nach dem Ende der Bezugsumwandlung gilt wieder der ursprüngliche/nicht reduzierte (durch zwischenzeitige Gehalts-/Lohnerhöhungen allenfalls aufgewertete) Bruttobezug.

(5) Für die Zeit der Bezugsumwandlung werden alle vom laufenden Bezug (Gehalt, Lohn) abgeleiteten arbeitsrechtlichen Ansprüche (insbesondere Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsrenumeration), Überstunden, kollektivvertragliche Ist-Gehaltserhöhungen etc.) weiterhin auf Basis des ursprünglichen/nicht reduzierten Bruttobezuges berechnet werden.

(6) Die Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass es durch die genannte Kürzung des Bruttobezuges zu keiner Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestentgelts kommen darf.

(7) Der Sachbezug für die Zurverfügungstellung eines dienstgebereigenen Fahrrades mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm/Km zur Privatnutzung ist derzeit EUR 0,00.

(8) Der mittels Bezugsumwandlung gewidmete Bezug reduziert die Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer, die Sozialversicherung, den Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB), den Zuschuss zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und die Kommunalsteuer (KommSt).

(9) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-)Fahrzeugen (insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften) jederzeit ändern können. Auch für diesen Fall trägt jede Seite die sie nach gesetzlichen Bestimmungen treffenden Steuern und Abgaben. Der Arbeitnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine solche Änderung auch eine Verschlechterung seiner derzeitigen Situation bedeuten und insbesondere mit einer höheren Steuer- oder Abgabenlast verbunden sein kann. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund einer Änderung derartiger Umstände, insbesondere aufgrund der Änderung der Gesetzeslage, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 4. Versicherungsschutz

(1) Für das Dienstrad ist eine Versicherung gemäß *Deckblatt* abgeschlossen, deren Kosten in der Leasingrate inkludiert und folglich von der Bezugsumwandlung umfasst sind.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme des Dienstrades und endet zeitgleich mit der Überlassung am Ende der Leasinglaufzeit.

(3) Die verpflichtende Mindestversicherung deckt unter anderem Verlust und Untergang. Der jeweilige Deckungsumfang des am *Deckblatt* ersichtlichen Paketes, sowie die Obliegenheiten des Arbeitnehmers sind der Beilage 1 (Versicherungs- und Servicehandbuch der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG) zu entnehmen.

#### 5. Schäden, Haftung und Unfälle

(1) Der Arbeitnehmer haftet für Schäden, Verluste und Wertminderung des Dienstrades unabhängig vom Grad des eigenen Verschuldens. Dies gilt auch für Schäden, Verlust oder Wertminderung, die durch berechtigte Dritte im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Der Arbeitnehmer haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Dienstrad berechtigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit die Versicherung eintritt (und die Versicherungsobligationen nicht verletzt sind).

(2) Wird beispielsweise das Dienstrad aufgrund unsachgemäßer Absperrung durch Diebstahl entwendet, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Leasingablöswert zum Zeitpunkt des Diebstahles ersetzen.

(3) Der Arbeitnehmer haftet für Schäden und eine Wertminderung des Dienstrades, die durch nicht vertragsmäßigen Gebrauch des Dienstrades entstehen. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit die Versicherung eintritt (und die Versicherungsobligationen nicht verletzt sind).

(4) Der Arbeitnehmer stimmt zu, dass derartige Ansprüche des Arbeitgebers mit der monatlichen Entgeltauszahlung aufgerechnet werden können.

#### 6. Modalitäten bei plangemäßigem Ende der Überlassung

Endet die Überlassung (plangemäßig) mit Ende der 48-monatigen Leasingvertragslaufzeit (Standardfall), kann sich der Arbeitnehmer zwischen Kauf oder Rückgabe des Dienstrades frei entscheiden und wird diesbezüglich von der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG drei Monate vor dem Ende der Leasingvertragslaufzeit kontaktiert:

(1) Im Falle des Kaufes wird ein Kaufvertrag über das bis dahin überlassene Dienstrad zwischen dem Arbeitnehmer und der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Innsbruck abgeschlossen, wodurch der **Eigentumserwerb durch den Arbeitnehmer** erfolgt. Der Kaufpreis beträgt 10% der Unverbindlichen Preisempfehlung inkl. Zubehör gemäß *Deckblatt* (der tatsächliche Kaufpreis ist nicht relevant). Sämtliche Ansprüche aus dem Kauf (beispielsweise Gewährleistung) bestehen zwischen den Vertragsparteien und können solche gegenüber dem Arbeitgeber nicht geltend gemacht werden. Ergibt sich aus dem Kauf ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer wird dieser in der Personalverrechnung als Sachbezug berücksichtigt.

(2) Im Falle der Rückgabe hat der Arbeitnehmer das Dienstrad spätestens mit Beendigung des Leasingvertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand an den ausliefernden Fachhändler zurückzugeben und die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG darüber zu informieren. Sollte der Zustand nicht ordnungsgemäß sein, hat der Arbeitnehmer auf seinen Kosten diesen herzustellen. Bei verspäteter Rückgabe sind tägliche Nutzungsgebühren in Höhe von 1/30 der monatlichen Leasingrate durch den Arbeitnehmer zu leisten.

#### 7. Rückgabepflicht bei vorzeitigem Ende der Überlassung

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Dienstrad auf Aufforderung des Arbeitgebers unverzüglich an den ausliefernden Fachhändler zurückzugeben, wodurch die Überlassung beendet ist, wenn das Dienstverhältnis während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung aufgelöst wird.

(2) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses z.B. durch Kündigung (gleich von welcher Seite und aus welchem Grund), Zeitablauf, einvernehmliche Auflösung oder gerichtliche Entscheidung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, das Dienstrad unaufgefordert zum Beendigungsdatum an den ausliefernden Fachhändler zurückzugeben. Im Falle einer fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ist das Dienstrad unaufgefordert unverzüglich nach Zugang der Beendigungserklärung an den ausliefernden Fachhändler zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt unabhängig davon, ob über die Beendigung des Dienstverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist. In allen Fällen gilt die Überlassung des Dienstrades als beendet. Dies gilt im Todesfall des Arbeitnehmers sinngemäß.

(3) Bei verspäteter Rückgabe sind tägliche Nutzungsgebühren in Höhe von 1/30 der monatlichen Leasingrate durch den Arbeitnehmer zu leisten.

(4) Davon abweichend kann im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Überlassung fortgesetzt werden (es besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortsetzung der Überlassung). Der Arbeitnehmer trägt dadurch entstehende Kosten zur Gänze selbst, d.h. der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die monatliche Leasingrate (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung.

## **8. Kaufpflicht bei vorzeitigem Ende der Überlassung**

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Dienstrad auf Aufforderung des Arbeitgebers aus dem laufenden Leasingvertrag zu erwerben, wodurch die Überlassung beendet ist, wenn:

1. der Arbeitnehmer den Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber verliert,
2. der Arbeitnehmer aufgrund der Bezugsumwandlung den kollektivvertraglichen Mindestlohn unterschreitet,
3. u. a. folgende Fehlzeiten eintreten: Aussetzung des Dienstverhältnisses (bei aufrechter Dienstverhältnis), Bildungskarenz, Präsenz- oder Zivildienst, Familienhospizkarenz, Papamonat, Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG, unbezahlter Urlaub, Polierschule,
4. der Arbeitnehmer erheblich gegen die Bestimmungen dieser Überlassungsvereinbarung, insbesondere Pkt. 9 Sorgfaltspflichten, verstößt, oder
5. bei Wiederruf durch den Arbeitgeber bei Vorliegen wirtschaftlicher, organisatorischer, personenbedingter oder verhaltensbedingter Gründe, schädigender Nutzung etc.

(2) Der Kaufvertrag über das bis dahin überlassene Dienstrad ist sodann zwischen dem Arbeitnehmer und der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Innsbruck abzuschließen, wodurch der **Eigentumserwerb durch den Arbeitnehmer** erfolgt. Der Kaufpreis entspricht dem Leasingablöswert. Sämtliche Ansprüche aus dem Kauf (beispielsweise Gewährleistung) bestehen zwischen den Vertragsparteien und können solche gegenüber dem Arbeitgeber nicht geltend gemacht werden.

(3) Davon abweichend kann im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Überlassung fortgesetzt werden (es besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortsetzung der Überlassung). Der Arbeitnehmer trägt dadurch entstehende Kosten zur Gänze selbst, d.h. der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die monatliche Leasingrate (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung.

(4) Der Arbeitgeber ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes dazu berechtigt, die Überlassung des Dienstrades an den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers zu widerrufen. Ein solcher Widerruf kann aus wirtschaftlichen, organisatorischen, personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründen erfolgen, z.B. wenn das Dienstverhältnis über einen längeren Zeitraum ruht (über 6 Wochen bzw. wenn sich der Arbeitnehmer außerhalb der Entgeltfortzahlung befindet), schädigende Nutzung etc. Die Kaufpflicht des Arbeitnehmers gilt diesfalls wie oben beschrieben.

## **9. Sorgfaltspflichten des Arbeitnehmers**

### **a. Überprüfung bei Übernahme**

(1) Der Arbeitnehmer wird angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Dienstrad bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und ausschließlich bei Mängelfreiheit die Übernahmebestätigung zu unterfertigen und so die weitere Abwicklung in Gang zu setzen.

### **b. Nutzung und Erhaltung**

(1) Das Dienstrad darf nicht verliehen, vermietet, veräußert, verschenkt oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

(2) Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner oder andere Personen des Haushalts des Arbeitnehmers ist zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung des Arbeitnehmers.

(3) Das Dienstrad ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks sachgemäß und schonend zu behandeln, jedenfalls nicht für Wettkämpfe zu verwenden, stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

(4) Der Arbeitnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Dienstrades ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(5) Der Arbeitnehmer hat bei dienstlichen Fahrten die empfohlene Fahrradschutzausrüstung (z.B. Fahrradhelm) zu verwenden. Es wird ausdrücklich untersagt, das Dienstrad – sei es für dienstliche oder private Fahrten – im alkoholisierten Zustand zu benutzen.

(6) Allfällige Energiekosten trägt der Arbeitnehmer.

(7) Sofern Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt, die auf eine vom Arbeitnehmer zu vertretende Obliegenheitsverletzung zurückzuführen ist, so trägt die Kosten für Reparaturen und sonstige Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer.

### **c. Pflege und Wartung**

(1) Das Dienstrad ist vom Arbeitnehmer jederzeit einer ordnungsgemäßen Wartung und Pflege zu unterziehen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Diese Instandhaltungspflicht umfasst insbesondere auch die Reinigung, den Ersatz von Verschleißteilen und die Pflicht, auftretende Schäden oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich unter Einhaltung der Obliegenheiten beheben zu lassen.

(2) Die empfohlenen Wartungsintervalle insbesondere bei E-Bikes sind einzuhalten, der Empfehlung des Fachhändlers in Bezug auf die besonderen Obhutspflichten und das Laden der Akkus ist Folge zu leisten. Der Akku ist auf Kosten des Dienstradnutzers fachmännisch überprüfen zu lassen, sollte der Verdacht einer Beschädigung vorliegen. Grundsätzlich wird empfohlen die Akkus nur mit Originalladegeräten des Herstellers zu laden, von Schnellladegeräten ist Abstand zu nehmen, da dies zum Verlust der Garantie führen kann. Der Arbeitnehmer hat die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Dienstrades.

(3) Ggf. vorhandene kaufrechtliche Ansprüche (Nacherfüllung) sind von dem Arbeitnehmer gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Arbeitnehmer wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür wird ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der Arbeitnehmer wird zum Ende des Vertrages aufgefordert, das Dienstrad zur Begutachtung des Zustandes bei einem Fachhändler vorzuführen.

(4) Die Kosten für über den Versicherungsschutz hinausgehende Wartungen und Reparaturen trägt der Arbeitnehmer.

### **d. Diebstahlschutz**

(1) Der Arbeitnehmer wird ausdrücklich angewiesen ein Schloss gemäß Versicherungsbedingungen (Stand 2023: Mindestkaufpreis von 48 Euro UVP), bei dem von ihm ausgewählten Händler mit zu bestellen, da sonst der Versicherungsschutz nicht greift.

(2) Der Arbeitnehmer hat das Dienstrad dann stets durch das entsprechend taugliche Schloss gegen Diebstahl zu sichern. Die Voraussetzungen für Versicherungsdeckung sind entsprechend einzuhalten (siehe Beilage 1: *Das Fahrrad bzw. das E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist. Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsräume) abgestellt wird*).

### **e. Zustand bei Rückgabe**

(1) Sofern das Dienstrad bei Beendigung der Überlassung bzw. des Leasingvertrages an den ausliefernden Fachhändler zurückgegeben wird bzw zurückzugeben ist, verpflichtet sich der Arbeitnehmer das Dienstrad in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und diesen erforderlichenfalls vorab auf eigene Kosten herzustellen.

(2) Den Anweisungen der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG (BIKELEASING-APP) sowie des Arbeitgebers ist entsprechend Folge zu leisten.

(3) Eingesetztes privates Zubehör und Anbauten sind bei der Rückgabe fachgerecht zu demontieren. Sollte dies nicht erfolgen, kann dies der Arbeitgeber auf Kosten des Arbeitnehmers vornehmen lassen.

(4) Getauschte Komponenten gehen grundsätzlich in das Eigentum des Leasinggebers über und besteht für den Arbeitnehmer kein Kompensationsanspruch.

### **f. Meldepflichten (insbesondere betreffend Versicherungsschutz)**

(1) Im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Dienstrades ist der Arbeitnehmer verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Zusätzlich ist der Arbeitnehmer verpflichtet im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > 100 €) oder Einbruchdiebstahl den Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(3) Der Leasingnehmer/Nutzer hat Weisungen der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

## 10. Modalitäten bei Reparaturen, Schäden und Versicherungsfällen

(1) Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise über jenen Vertragshändler abzuwickeln, bei dem das Dienstrad ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen Vertragshändlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch von einer anderen, befugten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass diese keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

(2) Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim Vertragshändler zu bezahlen. Der Vertragshändler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer einreichen und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen. Liegt ein Fall der Gewährleistung vor, trägt die Kosten grundsätzlich der Vertragshändler.

(3) Arbeitnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden Vertragshändler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

(4) Dem Arbeitnehmer wird weiters empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abzuschließen, welche sämtliche in Betracht kommende Risiken aus der Verwendung des Dienstrades abdeckt. Der Arbeitnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass derartige Risiken nicht von der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung über das Vertragsobjekt umfasst sind und nur von der empfohlenen Privathaftpflichtversicherung gedeckt werden können. Dies betrifft insbesondere Personenschäden sowie Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter.

(5) Im Fall eines Unfalles mit dem Vertragsobjekt ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Unfall unverzüglich einer Polizeidienststelle zu melden und sämtliche Vorkehrungen für die Beweissicherung zu unternehmen und an dieser mitzuwirken. Er ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich dem Arbeitgeber herauszugeben. Dem Arbeitnehmer wird nicht gestattet, auch nur teilweise Schuldanerkenntnisse abzugeben, Abtretungserklärungen (auch gegenüber Werkstätten oder Versicherungen) abzugeben oder auf Ansprüche zu verzichten.

## 11. Datenschutz und Informationspflicht

(1) Die auf dem Deckblatt angegebenen personenbezogenen Daten des Mitarbeiters werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung durch die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungshelfen (z.B. Fachhändler, Versicherungsunternehmen) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1b DS-GVO übermittelt, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Bei ausstehenden Zahlungen ist der Arbeitgeber berechtigt die Daten des Mitarbeiters, auch nach Vertragsende, an die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu übermitteln.

(2) Detaillierte Informationen gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie ergänzend auf der Website vom Bikeleasing-Service unter Datenschutz (<https://www.bikeleasing.at/datenschutz>).

## 12. Datenschutz und Datenweitergabe

(1) Die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG unterbreitet dem Arbeitgeber folgende Leistungen:

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV): Der Versicherungsschutz gilt für den Fall, dass ein Dienstradnutzer kündigt, gekündigt wird, erwerbsunfähig ist, in Elternkarenz geht, langzeiterkrankt oder gar stirbt.

(2) Dem Dienstradbenutzer (Mitarbeiter) ist bewusst, dass bei der Schadenabwicklung seitens der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, diese als Makler für die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG und der ERGO als Versicherer folgende Daten einfordern: Nachweis Krankmeldung („Gelber Schein“) ggf. für evtl. Rückfragen an den behandelnden Arzt, Nachweis Genesungsmeldung, ggf. Sterbeurkunde, Reha-Bescheinigung, Aufenthaltsbescheinigungen Kliniken oder Bescheinigung über anrechenbare Vorerkrankungen von der Krankenkasse, ein ordentliches Kündigungsschreiben mit Bestätigung und Austrittsdatum, Vergleiche/ Urteile, eine Anzeige der Elternkarenz des Mitarbeiters oder Rentenbescheide bei Erwerbsunfähigkeit.

(3) Der Arbeitnehmer ist durch den Arbeitgeber hierüber zu unterrichten.

## 13. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden wurden zur gegenständlichen Vereinbarung nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Linz, am .....

.....  
**Arbeitnehmer**

.....  
**Arbeitgeber**

**Beilage 1 (Versicherungs- und Servicehandbuch der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG)**